



Gemeindeverband „Interkommunale Zusammenarbeit in der Region Urfahr-West - uwe“

S a t z u n g e n

PRÄAMBEL

IM BEMÜHEN, die **Region uwe** zu stärken, ihre Wirtschaft zu fördern, ihre Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen, ihre regionale Wertschöpfung zu erhöhen sowie die Lebensqualität und den Wohlstand ihrer Bewohner zu sichern,

IN DER ERWARTUNG, dass sich die Region uwe als attraktiver, dynamischer und vielfältiger Wirtschaftsstandort positioniert und dass dadurch die Kommunalsteuereinnahmen in den einzelnen Gemeinden langfristig gesteigert werden können,

MIT DEM ZIEL, die daraus resultierenden kommunalen Einnahmen gemeinsam aufzuteilen,

IM HINBLICK AUF die gesetzliche Ermächtigung durch § 17 Finanzausgleichsgesetz 2008 und

IM BEWUSSTSEIN, dass eine nachhaltige Entwicklung des gemeinsamen Raums nur auf Basis einer gemeinsamen, abgestimmten Raumplanung möglich ist,

haben sich die Gemeinden der **Region Urfahr-West - uwe** zu einer engen, interkommunalen Kooperation im Bereich der Standortentwicklung entschlossen. Damit sollen in der Region tätigen, expandierenden Unternehmen, aber auch neu anzusiedelnden Betrieben adäquate Standortmöglichkeiten geboten werden, um die wirtschaftliche Weiterentwicklung der Region als Grundlage eines gesicherten Wohlstandes der Bevölkerung und des lebenswerten Umfeldes zu gewährleisten.

Die Gemeinden **Eidenberg, Feldkirchen an der Donau, Gramastetten, Ottensheim, Puchenau und St. Gotthard**, im Folgenden "Mitgliedsgemeinden" genannt,

bilden zu diesem Zweck einen Gemeindeverband im Sinne des Oö. Gemeindeverbändegesetzes, der im Folgenden „Verband“ genannt wird. Der Verband wird durch freie Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gebildet.

Um alle Verbandsgemeinden am operativen Verbandsgeschehen aktiv mitwirken lassen zu können, und dennoch zu berücksichtigen, dass sie in unterschiedlichem Ausmaß zur regionalen

Finanzkraft und damit zu den zur Verteilung gelangenden Finanzmitteln beitragen, wird bis auf Weiteres auf die Einsetzung eines Vorstandes verzichtet. Die nicht explizit dem Verbandsobmann übertragenen Aufgaben werden daher direkt von der Versammlung wahrgenommen, wobei dessen Zusammensetzung und die Stimmverteilung in diesem Gremium nach dem Anteil der Verbandsgemeinden am gesamten Kommunalsteueraufkommen der Region erfolgen.

Die Besetzung der Versammlung erfolgt grundsätzlich nach dem d'Hontschen Prinzip. Die Mitgliedsgemeinden sprechen sich aber dafür aus, dass Mehrheitsfraktionen auf das ihnen allenfalls zustehende 2. oder 3. Mandat zugunsten von Minderheitsfraktionen verzichten sollten.

Sollte sich – aus welchen Gründen immer – in späterer Folge die Einrichtung eines Vorstandes dennoch als notwendig bzw. sinnvoll erweisen, zieht das eine Statutenänderung sowie die Beschlussfassungen der zuständigen Gremien nach sich.

Die Verbandsgemeinden bekennen sich - über die Kooperation zur betrieblichen Standortentwicklung hinaus - auch zu einer abgestimmten, einvernehmlich praktizierten räumlichen Entwicklung der Region, die den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und des schonenden Umganges mit den vorhandenen räumlichen Ressourcen entspricht.

Zu diesem Zweck ist beabsichtigt, mit Unterstützung des Landes OÖ. und im Einvernehmen mit diesem ein ganzheitliches, alle Funktionen des Raums berücksichtigendes **„Interkommunales Raumentwicklungskonzept“** zu erstellen, das regionale Entwicklungsschwerpunkte definiert, aber auch die Grundlage bildet für die Raumplanung auf der örtlichen Ebene.

I.) Allgemeines

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsstelle

- (1) Der Verband trägt den Namen „*Interkommunale Zusammenarbeit in der Region Urfahr-West - uwe*“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz und seine Geschäftsstelle im Regionalentwicklungsverband Urfahr-West – uwe, Roland-Rainer-Laube 1, 4048 Puchenau.

§ 2

Gegenstand der Vereinbarung

Die dem Verband angehörenden Gemeinden kommen nach Maßgabe der in den ggst. Statuten festgelegten Bestimmungen überein, dass die ihnen auf ihrem Hoheitsgebiet zukommenden Einnahmen aus der Kommunalsteuer nicht mehr ausschließlich der jeweiligen Standortgemeinde gebühren, sondern nach einem feststehenden Schlüssel und nach Maßgabe der gegenständlichen Vereinbarung auf die Mitgliedsgemeinden aufgeteilt werden.

Darüber hinaus kann der Verband allenfalls weitere Aufgaben für die Mitgliedsgemeinden, etwa im Bereich der interkommunalen Raumentwicklung und Raumplanung, übernehmen. Dazu bedarf es eines Beschlusses der Verbandsversammlung auf der Basis eines dezidierten Auftrages der betreffenden Gemeinden und genauestens abgestimmter, inhaltlicher und ökonomischer Grundlagen.

Das Oö. Gemeindeverbändegesetz in seiner gültigen Fassung stellt die Rechtsgrundlage dieses Verbandes dar.

§ 3

Verbandsgebiet

Dem Verband gehören die Gemeinden **Eidenberg, Feldkirchen an der Donau, Gramastetten, Ottensheim, Puchenau und St. Gotthard** an.

Über Beschluss der Verbandsversammlung und nachfolgender Zustimmung aller bisherigen Verbandsgemeinden können jedoch auch andere Gemeinden, insbesondere solche aus dem Bezirk Urfahr-Umgebung, jederzeit in den Verband aufgenommen werden. Auch dafür sind inhaltlich und ökonomisch alle relevanten Fragen abzustimmen und festzulegen.

§ 4

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Zur Aufteilung gelangen sämtliche derzeitigen und künftigen Kommunalsteuereinnahmen aller in den Verbandsgemeinden abgabepflichtigen Betriebe, und zwar unabhängig vom Betriebstyp und der Branchenzugehörigkeit, wobei unterschieden wird zwischen den Kommunalsteuereinnahmen aus Flächen, die nicht vom Verband entwickelt bzw. administriert wurden oder werden (siehe § 5 Abs. 1) und Flächen, die der Verband zu Verbandsflächen deklariert hat (siehe § 5 Abs. 2).
- (2) Grundlage der Aufteilung der Kommunalsteuer aus jenen Flächen, die nicht vom Verband entwickelt wurden oder noch werden, bildet die Basiszahl. Als Basiszahl werden in jeder Gemeinde jene Kommunalsteuereinnahmen herangezogen, welche drei Jahre vor dem tatsächlich betroffenen Jahr in der jeweiligen Gemeinde vereinnahmt wurden.

Beispielhafte Darstellung:

Tatsächlich betroffenes Jahr:	Die Basiszahl der jeweiligen Gemeinde wird gebildet aus den Kommunalsteuereinnahmen aus dem Jahr:
2012	2009
2013	2010
2014	2011
2015	2012
2016	2013
2017	2014
2018	2015
2019	2016
2020	2017
...	...

- (3) Diese rollierende Anpassung der Basiszahl garantiert zum einen jeder Verbandsgemeinde eine Abfederung der zukünftigen Entwicklungen, zum anderen wird dadurch das Bemühen einzelner Gemeinden um die Ansiedlung von Betrieben dementsprechend honoriert.
- (4) Sollten in einer Gemeinde die Einnahmen an Kommunalsteuer geringer sein, als die Basiszahl, so wird im Gegenschluss diese Mindereinnahme nach dem unter § 5 geregelten Aufteilungsschlüssel abgedeckt. Eventuelle Mehreinnahmen anderer Gemeinden führen zu einer Reduktion des Abganges und unterstreichen die Solidarität der Gemeinden der Verbandsgemeinden.
- (5) Erklärtes Ziel der Verbandsgemeinden ist es, im Sinne einer pro-aktiven Standortentwicklung neue, eventuell auch Gemeinde übergreifende Betriebsflächen gemeinsam vorausschauend zu sichern, er- und aufzuschließen sowie auch zu vermarkten. Dazu gehören insbesondere auch Leerstände in den Ortskernen und –zentren der Region.

Der Verband ist beauftragt, diese Interessen wahrzunehmen und den Gremien regelmäßig darüber Bericht zu erstatten.

- (6) Im Rahmen solcher Projekte hat der Verband auch entsprechende Konzepte zur Finanzierung der anfallenden Kosten, zur Verteilung der daraus resultierenden Einnahmen zwischen den Verbandsgemeinden sowie zur organisatorischen Umsetzung zu erstellen und der Verbandsversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Allenfalls erzielte Einnahmen sind erst nach erfolgter Refinanzierung von im Zuge der Entwicklung bzw. der Er- und Aufschließung solcher Betriebsansiedlungsgebiete entstandenen Aufwendungen des Verbandes an die Verbandsgemeinden auszuschütten, wobei dazu die in §§ 5 und 7 festgelegten Regelungen Anwendung finden.
- (7) Die Verbandsgemeinden haben alle in ihren Flächenwidmungsplänen oder Örtlichen Entwicklungskonzepten als Mischgebiete (sofern es sich nicht um Flächen handelt, die ausschließlich der Wohnnutzung dienen), gemischte Baugebiete, Betriebsbaugebiete, Industriegebiete oder Gebiete für Geschäftsbauten ausgewiesenen, noch nicht bebauten Flächen, und zwar unabhängig von ihrer Größe, und insbesondere jene, die neu aufgenommen werden sollen, dem Verband als interkommunales Betriebsbaugebiet anzubieten. Der Verband entscheidet in weiterer Folge auf der Basis von eigens anzustellenden Wirtschaftlichkeitsberechnungen über die Aufnahme der einzelnen Gewerbegebietsflächen. Ebenso entscheidet der Verband nach eingehender Prüfung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit über die Auf- bzw. Übernahme von ihm angebotenen, bebauten gewerblichen Liegenschaften.
- (8) Sofern der Verband von den betreffenden Verbandsgemeinden explizit dazu ermächtigt bzw. beauftragt wird, und landesgesetzliche Bestimmungen das zulassen, kann der Verband auch die Einhebung von Gebühren übernehmen.
- (9) Die Verbandsgemeinden verpflichten sich, alle Gebühren und Entgelte, die zur Er- und Aufschließung von betrieblichen Flächen bzw. der Ansiedlung von Betrieben rechtlich zustehen, auch tatsächlich vorzuschreiben und zu vereinnahmen. Sie erklären weiters die Absicht, die entsprechenden Gebührenverordnungen auf der Ebene des Verbandes bestmöglich zu harmonisieren.
- (10) Die Verbandsgemeinden verpflichten sich weiters, anlässlich der Ansiedlung von Betrieben Wirtschaftsförderungen nur im Einklang mit einschlägigen Vorgaben des Landes und auf der Ebene des Verbandes abgestimmt zu gewähren.

§ 5

Aufteilungsschlüssel und -modus

- (1) Aufteilung der Kommunalsteuer aus Flächen, die nicht zu Verbandsflächen deklariert wurden oder werden:
 - a) Von der Kommunalsteuer, die über der Basiszahl liegt, erhält die jeweilige Standortgemeinde 50 von Hundert vorweg als Standortbonus. Mit diesem Anteil sind alle Vorleistungen der Standortgemeinde, wie Er- und Aufschließungen, Impulsinvestitionen, Bemühen um Betriebsansiedlung, etc. honoriert, aber auch abgegolten.

b) Die Aufteilung der restlichen 50 von Hundert erfolgt nach folgenden Schlüsselanteilen:

Ein Anteil in Höhe von 30 von Hundert wird zur Gänze nach der Einwohnerzahl unter den Verbandsgemeinden verteilt, wobei sich die Bevölkerungszahl gemäß der von der Bundesanstalt Statistik Österreich kundgemachten Statistik des Bevölkerungsstandes zum Stichtag 31. Oktober des der Aufteilung zweit vorangegangenen Kalenderjahres bestimmt. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der die Satzung genehmigenden Verordnung gilt die Einwohnerzahl der Registerzählung zum 31.10.2011.

c) Die verbleibenden 20 von Hundert kommen in einen zweckgebundenen, regionalen Zukunftsfonds. Dieser wird von der Verbandsversammlung verwaltet, die insbesondere dafür verantwortlich ist, dass die Mittel aus dem Zukunftsfonds wirtschaftlich, zweckgebunden, nachhaltig und dem gemeinsamen Ziel dienlich eingesetzt werden.

Die Mittel aus dem regionalen Zukunftsfonds sind insbesondere und in dieser Priorität zu verwenden für:

- Raumordnungspolitische Maßnahmen (z.B. gemeinsames interkommunales Raumentwicklungskonzept; Entwicklung und Erschließung von gemeinsamen, neuen Betriebsbaugebieten; etc.),
- Kommunikationspolitische Maßnahmen (z.B. regionales Standortmarketing),
- Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen (z.B. Lehrlingsinitiativen; gemeinsam abgestimmte Wirtschaftsförderungen; etc.)

(2) Aufteilung der Kommunalsteuer aus Flächen, die vom Verband entwickelt bzw. vermarktet wurden oder noch werden (= Verbandsflächen):

a) Die gesamte Kommunalsteuer und alle sonstigen Einnahmen, z.B. aus der Vorschreibung von Er- und Anschließungsbeiträgen, werden unter der Voraussetzung, dass der Verband die Kosten der Er- und Anschließung trägt, an den Verband abgeführt.

b) Trägt die Standortgemeinde diese Kosten, oder hat sie solche bereits in der Vergangenheit getragen, so refundiert der Verband der Gemeinde im Falle einer tatsächlichen Ansiedlung auf dieser Fläche aliquot die der Gemeinde netto (nach Abzug der Anschließungsentgelte – siehe § 4 Abs. 6) und nachweislich verbliebenen Kosten. Als fiktive Amortisationszeit ist ein Zeitraum von 20 Jahren zu kalkulieren.

c) Ein Anteil von 95% an den nach Refinanzierung aller dem Verband entstandenen Kosten verbleibenden Einnahmen wird nach der Einwohnerzahl unter den Verbandsgemeinden verteilt, wobei sich die Bevölkerungszahl gemäß der von der Bundesanstalt Statistik Österreich kundgemachten Statistik des Bevölkerungsstandes zum Stichtag 31. Oktober des der Aufteilung zweit vorangegangenen Kalenderjahres bestimmt. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der die Satzung genehmigenden Verordnung gilt die Einwohnerzahl der Registerzählung zum 31.10.2011.

d) Ein Anteil von 5% aus den so erzielten Netto-Einnahmen wird in den regionalen Zukunftsfonds übergeführt und dort nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 Abs. 1 lit. c zweckgebunden und zielgerichtet im Sinne einer positiven und dynamischen Weiterentwicklung der Region eingesetzt.

e) Nach Ablauf von 20 Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Entstehens der Kommunalsteuer-Abgabepflicht aus der neuen Betriebsansiedlung, werden die Einnahmen analog zu dem im § 5 Abs. 1 festgelegten Aufteilungsmodus nach der Basiszahl auf die

Standort- und die übrigen Verbandsgemeinden sowie den regionalen Zukunftsfonds verteilt.

- (3) Die jeweilige Standortgemeinde hat im Falle der nicht zu Verbandsflächen deklarierten Bereiche entsprechend den unter § 5 Abs. 1 angeführten Bestimmungen die Vorschreibung und Vereinnahmung sowie die Aufteilung der Kommunalsteuer selbsttätig und eigenverantwortlich vorzunehmen. Ein sich aus der Basiszahl ergebender Basisbetrag, sowie der auf die Standortgemeinde entfallende Anteil der Mehreinnahmen in Höhe von 50 von Hundert werden einbehalten.
- (4) Der Restbetrag (50% der Mehreinnahmen über der Basiszahl) wird sodann im Februar des darauf folgenden Jahres an den Verband abgeführt. Der Gemeindeverband teilt den Restbetrag entsprechend dem Aufteilungsschlüssel (§ 5) auf die einzelnen Gemeinden auf und führt die verbleibenden 20 von Hundert dem regionalen Zukunftsfonds zu.
- (5) Im Falle der Verbandsflächen (siehe § 5 Abs. 2) führt die Standortgemeinde die vereinnahmten Beträge quartalsweise an den Verband ab, der dann die weitere Aufteilung vornimmt.
- (6) Dies stellt für die Mitgliedsgemeinden eine Vereinbarung gemäß § 17 Finanzausgleichsgesetz 2008 über die anteilige Aufteilung der Kommunalsteuereinnahmen dar.

§ 6

Zeitlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Vereinbarung zur interkommunalen Betriebsansiedlung tritt - vorbehaltlich der Genehmigung aller Gemeinderäte der Verbandsgemeinden und der von der OÖ. Landesregierung zu erlassenden Verordnung - mit 1. Jänner 2014 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Ein Rücktritt einer Verbandsgemeinde von dieser Vereinbarung kann nur aus wichtigen, insbesondere wirtschaftlichen Gründen, aus denen die Mitgliedschaft einem Mitglied nicht mehr weiter zugemutet werden kann, erfolgen.

- (2) Ein allfälliger Rücktritt im Sinne des § 17 hat schriftlich und unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zum 31.12. eines Kalenderjahres zu erfolgen. Im Interesse einer höchst möglichen Planungs- und Rechtssicherheit verzichten die Verbandsgemeinden jedenfalls darauf, von diesem Rücktrittsrecht vor dem 31.12.2035 Gebrauch zu machen.
- (3) Das zurückgetretene Mitglied hat weder Anspruch auf eine Vermögensauseinandersetzung, noch werden durch den Rücktritt jene Kommunalsteueraufteilungen berührt, die bis zum Wirksamwerden des Rücktrittes entsprechend dieser Vereinbarung rechtmäßig zustande gekommen sind.
- (4) Die gänzliche Aufhebung, oder aber auch eine allfällige Erweiterung dieser Vereinbarung auf andere Gemeinden ist nur durch einvernehmliche Beantragung und übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden möglich.

- (5) Die Verbandsgemeinden kommen außerdem überein, die gegenständliche Vereinbarung zumindest im Abstand von drei Jahren einer laufenden Evaluierung zu unterziehen. Gegenstand dieser Evaluierungsprozesse hat insbesondere auch die Betrachtung des Aufteilungsschlüssels zu sein.

II.) Verfassung und Verwaltung

§ 7

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Obmann/die Obfrau
- c) der Prüfungsausschuss

§ 8

Verbandsversammlung

- (1) In der Verbandsversammlung haben alle Verbandsmitglieder Sitz und Stimme.
- (2) Die Zusammensetzung der Verbandsversammlung und die Stimmgewichtung in diesem Gremium erfolgt nach dem Anteil der Mitgliedsgemeinden am gesamten Kommunalsteueraufkommen der Region, berechnet nach folgender Formel:

Verbandsgemeinden mit einem Kommunalsteueranteil von ...

- weniger als 10 % 1 Stimme
- mindestens 10 % 2 Stimmen
- mindestens 20 % 3 Stimmen
- mindestens 30 % 4 Stimmen

Ausgehend von den Kommunalsteuereinnahmen des Jahres 2011 ergibt das folgende Stimmverteilung:

Gemeinde	KSt. 2011	Anteil	Stimmen
Eidenberg	69.363,76 €	3,74 %	1
Feldkirchen	492.187,45 €	26,51 %	3
Gramastetten	336.900,00 €	18,15 %	2
Ottensheim	681.180,41 €	36,69 %	4
Puchenau	241.355,85 €	13,00 %	2
St. Gotthard	35.600,00 €	1,92 %	1
Gesamt	1.856.587,47	100,00%	13

Diese Zusammensetzung bleibt solange unverändert, als sich der Kommunalsteueranteil einer Mitgliedsgemeinde nicht um mehr als 20 % von den Werten laut obiger Aufstellung nach oben oder unten verändert hat.

- (3) Jede Gemeinde entsendet aus ihrem Gemeinderat in die Verbandsversammlung so viele Vertreter, als ihr Stimmen zu stehen. Für jeden Vertreter ist auch ein Stellvertreter zu bestellen. Den nachträglich zu wählenden Vertretern gemäß § 7 Oö. Gemeindeverbändege-
setz iVm § 33 Abs. 3 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 kommt lediglich beratende Stimme zu, ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.
- (4) Die Verbandsversammlung ist durch den Obmann/die Obfrau nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich sowie mindestens einmal jährlich zur Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag, den Nachtragsvoranschlag und den Jahresrechnungsabschluss nachweislich einzuberufen. Überdies ist die Verbandsversammlung einzuberufen, wenn ein Drittel der Verbandsmitglieder es verlangt.
- (5) Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen.
- (6) Zur Vorbereitung von Beschlüssen können von der Verbandsversammlung Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.
- (7) Beschlüsse über die Änderung der Satzung und des Maßstabes für die Aufteilung der Aufwendungen und Erträge bedürfen eines Beschlusses mit Zweidrittel-Mehrheit.
- (8) Im Übrigen gelten für die Ausübung des Stimmrechtes die entsprechenden Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990. Grundsätzlich ist allerdings in all jenen Belangen, in denen einzelne Verbandsgemeinden von einer Standortentscheidung unmittelbar betroffen sind, tunlichst das Einvernehmen mit der (den) jeweiligen Standortgemeinde(n) herzustellen.
- (9) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Obmann/der Obfrau und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind sämtliche Anträge, Beschlüsse und der wesentliche Beratungsverlauf aufzunehmen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen nach der Sitzung nachweislich zuzustellen. Die Mitglieder können bis zur nächsten Sitzung Einwendungen erheben, worüber die Verbandsversammlung einen Beschluss zu fassen hat.

§ 9

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbandes fest, entscheidet in den ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.

- (2) Von der Verbandsversammlung sind all jene Aufgaben und Zuständigkeiten wahrzunehmen, die nicht explizit dem Obmann/der Obfrau übertragen sind. Zu den Aufgaben der Verbandsversammlung zählen insbesondere:
- a) Die Wahl und die Abberufung des Obmannes/der Obfrau und deren Stellvertreter-/Stellvertreterinnen. Gemäß § 8 Abs. 1 letzter Satz Oö. Gemeindeverbände-gesetz gelten für diese Wahl die Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 über die Wahl des Bürgermeisters und des Vizebürgermeisters sinngemäß;
 - b) die Änderung der Satzung, die Erlassung von Verordnungen und Geschäftsordnungen für die Organe, die Ausübung der in den verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse;
 - c) die Beschlussfassung über Anträge an die verbandsangehörigen Gemeinden betreffend eine Änderung der Vereinbarung, insbesondere betreffend den Beitritt einer Gemeinde, sowie die Auflösung des Verbandes;
 - d) die Beschlussfassung über den Voranschlag, den Nachtragsvoranschlag, den Rechnungsabschluss und den Dienstpostenplan, einschließlich der Festsetzung allfälliger Mitglieds- oder Kostenbeiträge (etwa zur Finanzierung des laufenden Aufwandes) sowie von etwaigen Funktionsgebühren;
 - e) die Erlassung von Richtlinien über die Ansiedlung von Betrieben, wofür Einstimmigkeit erforderlich ist;
 - f) die Festsetzung von Gebühren und Entgelten für die Benützung von Einrichtungen und Anlagen des Verbandes;
 - g) die Beschlussfassung über den Kostenersatz oder die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Kostenanteile (Vorauszahlungen) und Einnahmenanteile;
 - h) die Beschlussfassung über Bauvorhaben, Bauentwürfe, Vergabe von Bauaufträgen;
 - i) der Ankauf und Verkauf von Grundstücken;
 - j) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen und Krediten sowie über Leasingfinanzierungen;
 - k) die Bestellung von Ausschüssen.

§ 10

Geschäftsordnung

Für die organisatorische Abwicklung der Aufgaben des Verbandes (Einladung, Vorsitz, Vorbereitung, Protokolle, Informationsfluss, Öffentlichkeitsarbeit, Aufgaben und Kompetenzen einer etwaigen Geschäftsführung etc.) beschließt die Verbandsversammlung eine eigene Geschäftsordnung.

Diese hat insbesondere sicherzustellen, dass, wie im § 8 Abs. 8 normiert, in all jenen Belangen, in denen einzelne Verbandsgemeinden von einer Standortentscheidung unmittelbar betroffen sind, tunlichst das Einvernehmen mit der (den) jeweiligen Standortgemeinde(n) hergestellt wird.

§ 11

Aufgaben des Obmannes/der Obfrau

Dem Obmann/der Obfrau obliegen:

- (1) Die Vertretung des Verbandes nach außen;
- (2) die Leitung und Besorgung der Verbandsangelegenheiten nach Maßgabe der Satzung und der von der Verbandsversammlung beschlossenen Richtlinien, insbesondere jener zur Ansiedlung von Betrieben;
- (3) die fachliche und administrative Vorbereitung sowie die Einberufung und Leitung der Verbandsversammlung;
- (4) die Zeichnung für den Verband, wobei Urkunden über Rechtsgeschäfte des Verbandes sind, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt, vom Obmann/von der Obfrau und von einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung zu unterfertigen sind;
- (5) die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung;
- (6) die Verfassung des Jahresvoranschlages und Jahresrechnungsabschlusses;
- (7) der Obmann/die Obfrau ist befugt, anstelle der Kollegialorgane dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hievon hat er/sie dem jeweils zuständigen Organ in der nächsten Sitzung zu berichten;
- (8) bei vorübergehender Verhinderung des Obmannes/der Obfrau, bei dauernder bis zur Wahl des neuen Obmannes/der neuen Obfrau, obliegen die Aufgaben des Obmannes/der Obfrau den Stellvertretern;
- (9) dem Obmann/der Obfrau obliegt die Verantwortung für eine ordnungsgemäße, laufende Geschäfts- und Betriebsführung. Hiezu zählen auch alle erforderlichen Anschaffungen und Tüchtigkeit von Ausgaben im Rahmen des Jahresvoranschlages, sofern sie im Einzelfall den Betrag von EUR 10.000,- nicht überschreiten.

§ 12

Geschäftsführung des Verbandes

Der Verband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben unter strikter Betrachtung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit entweder eigene Bedienstete einstellen, oder sich im Rahmen von Managementverträgen der Dienstleistungen externer Institutionen bedienen (analog § 16 Oö. Gemeindeverbändegesetz).

§ 13

Der Prüfungsausschuss

- (1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Verbandsversammlung bestellt. Die Verbandsversammlung hat die Anzahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Prüfungsausschusses festzusetzen und die Mitglieder (Ersatzmitglieder) aus ihrer Mitte zu wählen. Jeder wahlwerbenden Partei, die in der Verbandsversammlung vertreten ist, steht das Recht zu, mindestens durch ein Mitglied im Prüfungsausschuss vertreten zu sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden (dessen Stellvertreter), sofern nicht die Verbandsversammlung selbst den Vorsitzenden (dessen Stellvertreter) gewählt hat.
- (3) Der Prüfungsausschuss hat die Aufgabe, festzustellen, ob die Gebarung des Verbandes sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig sowie in Übereinstimmung mit dem Voranschlag geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und ob richtig verrechnet wird. Der Prüfungsausschuss hat sich auch von der Richtigkeit der Kassenführung und der Führung der Vermögens- und Schuldenrechnung sowie des Verzeichnisses des Eigentums zu überzeugen.

Diese Gebarungsprüfung ist nicht nur anhand des Rechnungsabschlusses, sondern auch im Laufe des Haushaltsjahres, und zwar wenigstens halbjährlich, vorzunehmen. Über das Ergebnis der Prüfung hat der Prüfungsausschuss der Verbandsversammlung nach Anhörung des Obmannes/der Obfrau jeweils einen schriftlichen, mit den entsprechenden Anträgen versehenen Bericht zu erstatten. Vor der Vorlage des Berichtes ist dem Obmann/der Obfrau des Verbandes Gelegenheit zu einer schriftlichen Äußerung, die gegebenenfalls dem Bericht anzuschließen ist, zu geben.

§ 14

Entscheidung in Streitfällen

Auf Antrag des Verbandes oder einer verbandsangehörigen Gemeinde entscheidet die Oö. Landesregierung über Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis, ausgenommen Streitigkeiten hinsichtlich der Vereinbarung über die Aufteilung der Kommunalsteuer nach § 16 Abs. 1 der Satzung, weil dafür nach finanzrechtlichen Bestimmungen die ordentlichen Gerichte berufen sind.

III.) Finanzen

§ 15

Vermögensgebarung und Haushaltsführung

Für die Vermögensgebarung und die Haushaltsführung des Verbandes gilt § 20 Oö. Gemeindeverbände-gesetz.

§ 16

Finanzbedarf

- (1) Der Finanzbedarf des Verbandes wird durch Erträge aus dem Vermögen, durch öffentliche Zuschüsse von Bund, Europäischer Union sowie Land Oberösterreich oder sonstige Zuschüsse Dritter, durch Beiträge der Verbandsmitglieder und durch Aufnahme von Darlehen und Krediten gedeckt.
- (2) Der nicht durch Einnahmen gedeckte Aufwand ist ebenso wie ein allfälliger Überschuss entsprechend dem Aufteilungsschlüssel für die Kommunalsteuer (siehe § 5 Abs. 1, lit. b) nach der Einwohnerzahl auf die Verbandsgemeinden aufzuteilen.

IV.) Austritt von Mitgliedern und Auflösung des Verbandes

§ 17

Austritt von Mitgliedern

Ein Austritt eines Mitgliedes kann nur aus wichtigen, insbesondere wirtschaftlichen Gründen erfolgen, aus denen die Mitgliedschaft einem Mitglied nicht mehr weiter zugemutet werden kann. Ein ausgetretenes Mitglied haftet dem Verband für die bis zu seinem Austritt entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes weiter. Das ausgetretene Mitglied hat keinen Anspruch auf eine Vermögensauseinandersetzung.

Zur Herbeiführung von Entscheidungen in Streitfällen wird auf § 14 dieser Statuten verwiesen.

§ 18

Auflösung

Die Auflösung des Verbandes ist nur durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden möglich und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Im Falle der Auflösung wird das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen des Verbandes veräußert und unter den Mitgliedern nach dem Bevölkerungsschlüssel gemäß § 3 der Satzung aufgeteilt, wobei sich die Bevölkerungszahl gemäß der von der Bundesanstalt Statistik Österreich kundgemachten Statistik des Bevölkerungsstandes zum Stichtag 31. Oktober des der Aufteilung zweit vorangegangenen Kalenderjahres bestimmt. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der die Satzung genehmigenden Verordnung gilt die Einwohnerzahl der Registerzählung zum 31.10.2011.

Verbleibende Schulden gehen nach demselben Modus auf die Verbandsmitglieder anteilig gemäß § 3 über.

V.) Sonstige Bestimmungen

§ 19

Aufsicht über den Verband

Die Aufsicht über den Verband obliegt der Oö. Landesregierung nach den Bestimmungen des VII. Hauptstückes der Oö. Gemeindeordnung 1990.